



HAMBURGER MEDIENPASS

UNTERRICHTSMATERIAL
URHEBERRECHT
JAHRGANGSSTUFE 5 – 8



Ingo Kriebisch, Leonardo Quintero

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
Referat Medienpädagogik
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg
medienpass@li.hamburg.de
li.hamburg.de

Begleitmaterial im LMS-Kurs: t1p.de/medienpass

VORWORT ZUR ÜBERARBEITUNG

YouTube und Spotify haben die jugendliche Nutzung von Musik-Download-Portalen und Filesharing-Diensten obsolet gemacht, die früher im Modul Recht stark in den Fokus genommen wurde. Statt-

dessen ist die Nutzung von Streaming-Diensten und das Erstellen von Remixes von Interesse, da immer mehr Jugendliche „Influencer“ oder „YouTube-Star“ werden wollen.



VORÜBERLEGUNGEN

Urheber- und Persönlichkeitsrechte betreffen im digitalen Alltag mit Computer, Tablet und Smartphone jeden und jede. Aber wer liest schon die AGB für den Download von Apps oder zum Einrichten eines Accounts bei Instagram, TikTok, YouTube, WhatsApp etc.? Mit einem Klick haben wir so eine Fülle von Bildrechten abgetreten und einer Fremdnutzung zugestimmt, ohne uns dessen bewusst zu sein oder die Folgen zu bedenken. Auf selbigen Portalen laden wir dann Bilder hoch, die ihrerseits die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen oder die Urheberrechte von Künstler:innen missachten.

Rechtsfragen sind kompliziert, dennoch gehören sie heute viel stärker als früher zur Medienbildung der Kinder und Jugendlichen.*

Das Modul Persönlichkeits- und Urheberrecht – „Ich kenne meine Rechte!“ ist so konzipiert, dass es in jedem Fachunterricht eingesetzt werden kann, um so zu dem schuleigenen Mediencurriculum beizutragen.

#1 In der ersten Doppelstunde werden Persönlichkeits- und Urheberrechte im Alltag thematisiert und Fachbegriffe eingeführt.

Neben dem „Recht am eigenen Bild“ werden die Jugendlichen sensibilisiert für das Recht der Urheber:innen, die in ihrer Arbeit als Medienschaffende für kreative Leistungen und Produkte bezahlt werden. Die Jugendlichen erkennen, dass nur mit einer Bezahlung für die Nutzung eines Werkes, Menschen von ihrer kreativen Arbeit leben können.

#2 In der zweiten Doppelstunde wird die Thematik anhand von Beispielen mit Gesetzestexten in Einzel- und Gruppenarbeit vertieft. Anhand konkreter Beispiele setzen sich die Jugendlichen damit auseinander, wie das Urheberrecht Werke schützt und wie mit ihnen umgegangen werden darf. Sie reflektieren ihre eigene Mediennutzung und die Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken.

#3 In der dritten Doppelstunde wird der Konflikt zwischen einer offenen Kultur / einem Allgemeingut und dem Schutz eines einzelnen Werkes thematisiert. Anhand der Verwendung von Disneys Micky Maus entwickeln die Jugendlichen ein Ethos, welche Verwendungsweisen eines Werkes eine kulturelle Bereicherung darstellen (Remix) und welche einer persönlichen Bereicherung gleichkommen (Raubkopie).

Sie lernen das alternative Lizenzmodell Creative Commons kennen, um somit den Widerspruch zwischen Remix und Schutz eines Werkes aufzulösen.

Mit dem Auftrag, selbst ein Remix mit Werken unter einer freien Lizenz zu erstellen, lernen sie Handlungsoptionen gegenüber der illegalen Verwendung von Werken kennen.

ALLE MATERIALIEN AUF EINEN BLICK

Weitere Links und Verweise zu diesem Modul finden Sie im LMS-Kurs mit dem Kurz-Link:

t1p.de/medienpass

* Wir haben die Texte mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Insbesondere aufgrund sich stetig ändernder Rechtsprechung erfolgen alle Angaben in diesem Beitrag dennoch ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren für die Richtigkeit der Aussagen ist ausgeschlossen.

Einordnung in den KMK-Kompetenzrahmen zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (2016 / 2021)

Kompetenz-Nummerierung	Kompetenz	hier im Modul zu finden:
3.3.1	Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen	Bei der Erarbeitung, was ein:e Werk-schaffende:r ist, sowie beim Lückentext zum Urheberrecht (#1)
3.3.2	Urheber- und Nutzungsrechte (Lizenzen) bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen	Bei der Beurteilung der drei Beispiele zum Urheberrecht (#1) sowie bei der Hausaufgabe zu den Urheberrechtshinweisen bei Werken (#1) & (#2); bei der Bewertung der Fallbeispiele zu Urheberrechtsfragen (#2)
3.3.3	Persönlichkeitsrechte beachten	Bei der Sensibilisierung durch die Aufgabe des „Ampeltyps“, bei dem Video „Was man beim Fotosposten beachten muss“ und dem Video „Musik trifft Urheberrecht“ sowie bei der Erarbeitung, was ein:e Werkschaffende:r ist (#1)
4.1.1	Risiken und Gefahren in digitalen Umgebungen kennen, reflektieren und berücksichtigen	Bei der Bewertung der Fallbeispiele zu Urheberrechtsfragen (#2)
4.2.2	Privatsphäre in digitalen Umgebungen durch geeignete Maßnahmen schützen	Bei der Sensibilisierung durch das Video „Was man beim Fotosposten beachten muss“ (#1)

(weiter auf der nächsten Seite)



LEGENDE

 vertiefende Frage

 Verweis/Link

 Beispiel

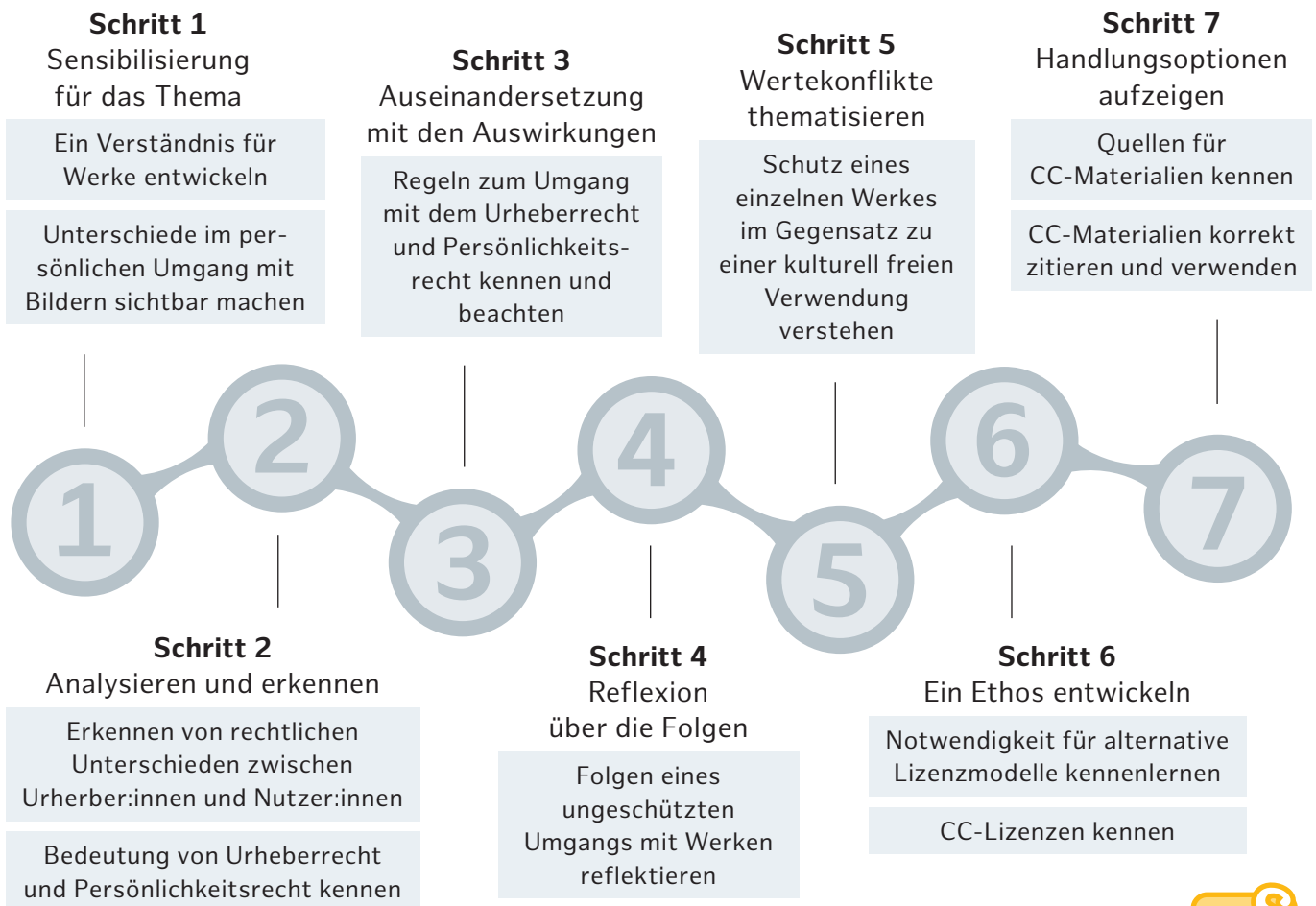
 Material/Arbeitsblatt

Einordnung in den KMK-Kompetenzrahmen zur Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (2016/2021)

(Fortsetzung)

Kompetenz- Nummerierung	Kompetenz	hier im Modul zu finden:
5.3.1	Eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln	Bei der Recherche zu der Creative-Commons-Lizenz und deren juristisch korrekter Verwendung (# 3)
5.3.2	Eigene Strategien zur Problemlösung mit anderen teilen	Bei der Recherche zu der Creative-Commons-Lizenz und deren juristisch korrekter Verwendung (# 3)
6.1.3	Wirkungen von Medien in der digitalen Welt (z. B. mediale Konstrukte, Stars, Idole, Computerspiele, mediale Gewaltdarstellungen) analysieren und konstruktiv damit umgehen	Bei der Erarbeitung zum Beispiel der Micky Maus und der Berechnung zur Schutzfrist (# 3)
6.2.2	Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und ggf. modifizieren	Bei der Recherche zu der Creative-Commons-Lizenz sowie bei der korrekten Verwendung von CC-Material und beim Überprüfen des eigenen Wissens durch das Online-Quiz (# 3)
6.2.4	Wirtschaftliche Bedeutung der digitalen Medien und digitaler Technologien kennen und sie für eigene Geschäftsideen nutzen	Bei der Recherche zu der Creative-Commons-Lizenz sowie bei der korrekten Verwendung von CC-Material (# 3)

Quelle: <https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html>
Zugriff am 06.04.2023.



MEDIENDIDAKTISCHE ROADMAP

Bei der Überarbeitung vorhandener und Erstellung neuer Materialien für den Hamburger Medienpass haben wir uns für ein einheitliches und didaktisch begründetes Vorgehen entschieden. Jedes Modul ist auf der Grundlage einer vergleichbaren Vorgehensweise aufgebaut, welche wir als **mediendidaktische Roadmap** bezeichnen. Auf diese Weise sollen sich die Schüler:innen den verschiedenen Medienphänomenen so nähern, dass Empathie und Akzeptanz entstehen, Denk- und Urteilsprozesse angeregt und gemeinsam tragfähige Strategien zum Umgang mit den medienpädagogischen Problemen ausgebildet werden. Der Gedanke einer sich entwickelnden Unterrichtssequenz ist dabei angelehnt an das Prinzip der medienethischen Roadmap von klicksafe¹.

Die **mediendidaktische Roadmap** dient Lehrkräften als Orientierung, was dem jeweiligen Modulthema des Hamburger Medienpasses methodisch-didaktisch zugrunde liegt. Dabei kommt der anfänglichen Sensibilisierung für das Thema (**Schritt 1**) eine besondere Bedeutung zu, da hier die Grundlagen für die weitere Kommunikation bereitet werden. Das Analysieren und Erkennen von Hintergründen und Wirkungsmechanismen (**Schritt 2**) sowie eine gezielte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Medienphänomens (**Schritt 3**) bereiten die Reflexion über die Folgen (**Schritt 4**) vor. Das Thematisieren von Wertekonflikten (**Schritt 5**) sowie die Entwicklung eines moralischen Ethos (**Schritt 6**) stellen eine weitere Vertiefung dar. Abschließend werden in der Lerngruppe gemeinsam Handlungsoptionen (**Schritt 7**) erarbeitet, um dem Medienphänomen zukünftig wirksam zu begegnen.

Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass alle sieben Phasen komplett durchlaufen werden. In manchen Modulen haben Autor:innen auch bewusst auf Phasen verzichtet, um im vorgegebenen Rahmen einer maximal 6 Stunden umfassenden Unterrichtseinheit zu bleiben.

¹ In Anlehnung an die medienethische Roadmap aus „Ethik macht klick – Werte-Navi fürs digitale Leben“, Hrsg. klicksafe, 2018, S. 11



Modul	Persönlichkeits- und Urheberrecht – „Ich kenne meine Rechte!“
Autoren	Ingo Kriebisch, Leonardo Quintero
Stunde	1 und 2
Thema	Was sind Persönlichkeits- und Urheberrechte?
Ziele	Es werden Persönlichkeits- und Urheberrechte im Alltag thematisiert und Fachbegriffe eingeführt. Neben dem „Recht am eigenen Bild“ werden die Jugendlichen sensibilisiert für das Recht der Urheber:innen, für ihre Arbeiten als Medienschaffende, für kreative Leistungen und Produkte bezahlt zu werden. Die Jugendlichen erkennen, dass nur mit einer Bezahlung für die Nutzung eines Werkes Menschen von ihrer kreativen Arbeit leben können.
Lernziele und Kompetenzen	Die Schüler:innen ... <ul style="list-style-type: none"> ■ werden für ihre und die Persönlichkeitsrechte anderer sensibilisiert; ■ erarbeiten sich Handlungswissen über kreative und geistige Arbeit in Werken; ■ wissen, mit eigenen und fremden Werken umzugehen; ■ wissen, dass Werkschaffende für die Nutzung ihrer Werke zu vergüten sind; ■ kennen das Urheberrecht in seinen Grundzügen (Urheber:in, Werk, Nutzer:in, Vergütung); ■ wissen, dass dessen Verletzung strafbar ist.
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Arbeitsblätter (☐ Material #1-A bis #1-C, #1-E) sowie das Arbeitsblatt ☐ Material #2-A für die Hausaufgabe in der benötigten Anzahl ausdrucken. ■ Flipchart oder digitales Tafelbild für den Lückentext mit ☐ Material #1-C und den bereitgestellten Stichworten vorbereiten. ■ Die ersten beiden Videoclips vom Medienpass-LMS-Kurs vorbereiten. <p>☞ t1p.de/medienpass</p>

PHASE EINSTIEG

1 | Ein Verständnis für Werke entwickeln



Unterrichtsgespräch

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die drei Foto-Ampeln werden in der Klasse projiziert oder als Kopie (☐ Material #1-A) ausgeteilt. Die Projektion kann entweder als stummer Impuls oder nach einem informierenden Unterrichtseinstieg erfolgen.

Lehrkraft: „Bitte seht euch die Ampeln zunächst genau an und begründet, welche Ampel am besten zu eurer Einstellung passt oder welcher „Ampeltyp“ ihr seid!“

Sollten die Schüler:innen in ihren Begründungen nicht aufgrund negativer Erfahrungen für die gelbe oder rote Ampel votieren, kann zusätzlich nach persönlichen Erfahrungen gefragt werden: „Sind schon einmal Fotos von euch ins Netz gestellt worden?“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Die Diskussion der Antworten von ☐ Material #1-A sollte nicht zu lange geführt werden, eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Thematik folgt noch.

PHASE ERARBEITUNG

1 | Unterschiede im persönlichen Umgang mit Bildern sichtbar machen



Unterrichtsgespräch oder Partnerarbeit und Plenum

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Ihr habt das Recht am eigenen Bild. Das bedeutet, dass jede Person euch, und bei Minderjährigen auch die Eltern, um Erlaubnis fragen muss, bevor ein Foto von euch gemacht wird. In diesem Video seht ihr noch einmal eine kurze Zusammenfassung.“

Video (1:38 Min.) „Was man beim Fotosposten beachten muss“

Spielen Sie das erste Video „Was man beim Fotosposten beachten muss“ vom Medienpass-LMS-Kurs ab.

t1p.de/medienpass

Lehrkraft: „Aber habt ihr auch Rechte, nicht nur eure Person, sondern auch das, was ihr selbst erstellt habt, zu schützen?“

Die Lehrkraft verteilt das Beispiel/□ Material #1-B.

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Über das Beispiel einer Urheberrechtsverletzung, bei der der/die Urheber:in ein:e Jugendliche:r ist, verstehen die Schüler:innen, dass es notwendig ist, dass es Regeln gibt zwischen denjenigen, die Bilder, Texte oder Musik produzieren, und denjenigen, die diese Werke nutzen wollen.

PHASE VERTIEFUNG I

1 | Unterschiede im persönlichen Umgang mit Bildern sichtbar machen

2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen



Input-Phase / Lehrkraft zeigt Video

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Die Regeln, die wir brauchen, werden durch das Urheberrecht geregelt! Achtet bitte im folgenden Videoclip darauf, was das Urheberrecht zwischen dem/der Urheber:in und den Nutzer:innen regelt.“

Videoclip „Musik trifft Urheberrecht“ wird bis 3:48 Min. gezeigt.

Spielen Sie das zweite Video „Musik trifft Urheberrecht“ vom Medienpass-LMS-Kurs ab.

t1p.de/medienpass

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Der Videoclip kann ab Klasse 7/8 auch ganz gezeigt werden. So werden auch CC-Lizenzen als legale Alternativen zum Erwerb teurer Nutzungsrechte bereits früh in der Unterrichtseinheit thematisiert. Das Thema freie Lizenzen wird in der letzten Doppelstunde aufgegriffen.

Schlüsselbegriffe sollten zentral festgehalten werden.

Wichtige Schrankenregeln dieser Grundsätze werden in den folgenden Doppelstunden aufgegriffen.

§ 51 UrhG: Zitatrecht, § 53 UrhG: Privatkopie, § 60a UrhG: Unterricht und Lehre

PHASE ERGEBNISSICHERUNG

- 1 | Ein Verständnis für Werke entwickeln
- 2 | Bedeutung von Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen



Arbeit an AB/Zusammenfassungen im Plenum

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Lehrkraft verteilt das Arbeitsblatt □ Material #1-C.
 „Bitte füllt den Lückentext mithilfe der Informationen aus dem Videoclip aus.“

Bei der anschließenden Zusammenfassung im Plenum sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Ihr könnt als fotografierte Person darüber bestimmen, ob von euch ein Foto gemacht werden darf.
- Ihr könnt als Urheber:in eurer Texte oder Bilder darüber bestimmen, ob und wie euer Werk genutzt werden darf.
- Geht vorsichtig mit Fotos von euch und anderen um, fragt immer um Erlaubnis für eine konkrete Nutzung!
- Erlaubt ist, was man selbst gemacht und dabei nicht die Urheber- oder Persönlichkeitsrechte anderer verletzt hat!

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

In der einfachen Version werden die gesuchten Wörter an der Tafel, auf einer Flipchart oder am interaktiven Whiteboard gezeigt. Die schwierigere Version erfolgt ohne Wortvorgaben.

Das □ Material #1-C wird projiziert und im Plenum ausgefüllt oder als Kopie verteilt. Bei Bedarf können die Begriffe vorher gezeigt und besprochen werden, um Fremdwörter zu entlasten:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1 Urheber:in | 8 Vergütung |
| 2 Werk | 9 Nutzungsrecht |
| 3 Namen | 10 Radio |
| 4 Urheberrecht | 11 Medienprodukte |
| 5 kopiert | 12 lizenzfrei |
| 6 veröffentlicht | 13 schützt |
| 7 Verwertung | |

Die Lösungen sind für die Lehrkraft auf □ Material #1-D zu finden.

PHASE VERTIEFUNG II

- 1 | Ein Verständnis für Werke entwickeln
- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen



Gruppenarbeit und Plenum

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Lehrkraft teilt Gruppen ein und verteilt das □ Material #1-E.

„Bitte diskutiert in der Gruppe die Beispiele. Geht dazu bitte für jedes Beispiel folgendermaßen vor:

- Bildet euch zunächst alleine eine Meinung zu dem Beispiel (3 Minuten nachdenken, ohne zu sprechen).
- Tauscht euch danach etwa 3 Minuten in der Gruppe aus und haltet euer Urteil schriftlich fest.
- Bestimmt ein Gruppenmitglied für jedes Beispiel, das euer Urteil im Plenum vorstellt.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Im Plenum werden die Beispiele der Reihe nach gemeinsam anhand des Lösungsbogens □ Material #1-F besprochen.

PHASE HAUSAUFGABE

- 1 | Ein Verständnis für Werke entwickeln
- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Bitte bringe für die kommende Doppelstunde zwei Werke mit, die Urheberrechtshinweise enthalten. Schau z. B. mal in deine Schulbücher.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Der Arbeitsauftrag sollte im Unterricht – zum Beispiel durch das Impressum in einem Schulbuch – besprochen werden.

Zur Vorbereitung der nächsten Doppelstunde sollten die Lernenden Werke mitbringen und sich mit den Formulierungen zum Urheberrecht mithilfe des □ Materials #2-A auseinandersetzen. Alternativ kann die Tabelle auch nur an der digitalen Tafel zur gemeinsamen Sammlung in der nächsten Stunde genutzt werden.

#2

Modul	Persönlichkeits- und Urheberrecht – „Ich kenne meine Rechte!“
Autor	Leonardo Quintero
Stunde	3 und 4
Thema	Wie verwende ich Medien bewusst und mit gutem Gewissen?
Ziele	Die Thematik wird anhand von Beispielen mit Gesetzestexten in Einzel- und Gruppenarbeit vertieft. Anhand konkreter Beispiele setzen sich die Jugendlichen damit auseinander, wie das Urheberrecht Werke schützt und wie mit ihnen umgegangen werden darf. Sie reflektieren ihre eigene Mediennutzung und über die Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken.
Lernziele und Kompetenzen	Die Schüler:innen ... <ul style="list-style-type: none"> ■ bewerten Fallbeispiele zu Urheberrechtsfragen rund um Streamingangebote, Film- und Musikbörsen sowie die Weitergabe und Veröffentlichung von Werken. ■ erkennen, dass kreative Personen Einnahmen durch den Verkauf von Nutzungsrechten benötigen. ■ können auf Abmahnungen angemessen reagieren. ■ sind vertraut mit Zitierregeln und Quellenangaben von Texten. ■ entwickeln ein Bewusstsein, dass im Netz wenig kostenlos zu haben ist. ■ erkennen, dass all das, was ins Netz gestellt wird, kaum noch zu kontrollieren ist.
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Arbeitsblätter (☐ Material #2-A bis #2-J) in der benötigten Anzahl ausdrucken. ■ Die Tabelle auf dem Arbeitsblatt ☐ Material #2-A zum Sammeln auf die digitale Tafel projizieren. ■ Das dritte Video vom Medienpass-LMS-Kurs vorbereiten. 🔗 t1p.de/medienpass

PHASE EINSTIEG HAUSAUFGABE



2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen

3 | Regeln zum Umgang mit dem Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen und beachten

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Schüler:innen stellen im Plenum ihre „Fundstücke“ vor.

Die gefundenen Hinweise werden mithilfe der Tabelle (☐ Material #2-A) gesammelt und besprochen.

Die Lehrkraft fasst zusammen: „Wer fremde Werke nutzen möchte, muss immer die Hinweise zum Urheberrecht beachten. Man muss Nutzungsrechte erwerben oder nach Alternativen suchen!“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Die Tabelle wird projiziert. Die Fundstücke werden entsprechend der Medien katalogisiert. Die Lehrkraft ergänzt fehlende Hinweise und erklärt Fachbegriffe.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ © das 1909 in den Vereinigten Staaten eingeführte Copyrightzeichen ■ All rights reserved: alle Rechte vorbehalten ■ Reverse Engineering: Nachkonstruktion ■ Urheber:in ■ Urheberrecht ■ Werk ■ Verwertung | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verwertungsgesellschaft ■ Verlag ■ Vergütung ■ Nutzungsrecht ■ Lizenz ■ Copyright ■ Kopierschutz Vorführung, § 52 UrhG ■ Privatgebrauch |
|---|--|

PHASE ERARBEITUNG 1 / EINZELARBEIT



- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen
- 3 | Regeln zum Umgang mit dem Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen und beachten

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Hinweise zum Urheberrecht sind zu Hause einfach zu finden, wenn man genau hinsieht. Im Internet ist das oft viel komplexer und schwerer zu durchschauen. Bitte seht euch die Beispiele des □ Materials #2-B an und bewertet sie.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Analoge und digitale Rechtsverletzungen werden verglichen. Die Auswertung erfolgt am Ende der Doppelstunde nach der Gruppenarbeit.

PHASE EXPERTENGRUPPEN



- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen
- 3 | Regeln zum Umgang mit dem Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen und beachten

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Lehrkraft verteilt das □ Material #2-E – #2-J für die Gruppenarbeit. „Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel. Bestimmt ein Gruppenmitglied, das eure Beurteilung anschließend im Plenum vorstellt.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Die Schüler:innen bilden Arbeitsgruppen. Jede Gruppe erhält ein Beispiel zur Diskussion.

PHASE AUSWERTUNG PLENUM



- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen
- 3 | Regeln zum Umgang mit dem Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen und beachten

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Ergebnisse der Gruppenarbeit werden im Plenum vorgestellt und diskutiert.

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Das □ Material #2-D enthält die kommentierten Lösungen.

PHASE AUFLÖSUNG DER ERARBEITUNG UND ABSCHLUSS

- 3 | Regeln zum Umgang mit dem Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht kennen und beachten
- 4 | Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken reflektieren



In Form eines informativen Videos

Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Lehrkraft zeigt den Videoclip 3 „Urheberrecht im Netz“ (9:27 Min.)

Spielen Sie das dritte Video „Deine Reporter: Urheberrecht im Netz“ vom Medienpass-LMS-Kurs ab.

t1p.de/medienpass

Lehrkraft: „Bitte überprüft nun noch einmal eure Bewertung der Beispiele und korrigiert – wenn nötig – eure Beurteilungen.“

Die Schüler:innen geben anschließend ihre Bewertung ab.

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Das □ Material #2-B wird projiziert und die Bewertungen werden festgehalten oder die Lösung

□ Material #2-C wird als Kopie verteilt oder an die Wand projiziert, sodass die Schüler:innen die Ergebnisse selbst überprüfen können.



Modul	Persönlichkeits- und Urheberrecht – „Ich kenne meine Rechte!“
Autor	Leonardo Quintero
Stunde	5 und 6
Thema	Welches Material darf ich frei nutzen? Welche Bedeutung haben Werke für die Kultur?
Ziele	Es wird der Konflikt zwischen einer offenen Kultur/einem Allgemeingut und dem Schutz eines einzelnen Werkes thematisiert. Anhand der Verwendung von Disneys Micky Maus entwickeln die Jugendlichen ein Ethos, welche Verwendungsweisen eines Werkes eine kulturelle Bereicherung darstellen (Remix) und welche einer persönlichen Bereicherung gleichkommen (Raubkopie). Sie lernen das alternative Lizenzmodell Creative Commons kennen, um somit den Widerspruch zwischen Remix und Schutz eines Werkes aufzulösen.
Lernziele und Kompetenzen	Die Schüler:innen ... <ul style="list-style-type: none"> ■ sind vertraut mit Zitierregeln und Quellenangaben von Texten. ■ kennen die Creative-Commons-Lizenzen und können sie sicher verwenden. ■ beachten als Werkschaffende das Urheberrecht. ■ nutzen Informationen aus analogen und digitalen Medien unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen für ein eigenes Werk.
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Material #3-A und #3-B in der benötigten Anzahl ausdrucken ■ interaktive Whiteboard-Datei, Flipchart oder Tafelbild vorbereiten ■ Das vierte Video vom Medienpass-LMS-Kurs vorbereiten. t1p.de/medienpass

PHASE IMPULS/ERÖFFNUNG

- 4 | Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken reflektieren
 5 | Schutz eines einzelnen Werkes im Gegensatz zu einer kulturell freien Verwendung verstehen



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Lehrkraft zeigt den Film „Steamboat Willie“ (Dauer: 7.20 Min.) bzw. den Anfang davon.

„Was ihr hier seht ist, der allererste Micky-Maus-Film von Walt Disney aus dem November 1928. Wir werden uns heute etwas mehr mit dieser Figur, der Firma Disney und der Frage nach dem Schutz von Werken beschäftigen.“

Spielen Sie das vierte Video „Steamboat Willie“ vom Medienpass-LMS-Kurs ab. t1p.de/medienpass

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Es handelt sich um das erste Auftreten der Figur Mickey Mouse in einem Zeichentrickfilm. Das Werk hat damit eine historische Bedeutung.

PHASE ERARBEITUNG 1 / EINZELARBEIT

- 4 | Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken reflektieren
 5 | Schutz eines einzelnen Werkes im Gegensatz zu einer kulturell freien Verwendung verstehen



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Bearbeite die Fragen 1 und 2 von □ Material #3-A.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Aufgabe 1: Am 01.01.1985. ($1928 + 1 + 56 = 1985$)

Aufgabe 2: Am 01.01.2024. ($1928 + 1 + 95 = 2024$ → ist früher als $1966 + 70 = 2036$)

PHASE SICHERUNG 1

- 6 | Notwendigkeit für alternative Lizenzmodelle kennenlernen
 7 | Quellen für CC-Materialien kennen



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Lehrkraft: „Das Urheberrecht hat also immer etwas mit dem Schutz eines Werkes und der Verwendung von kreativen Leistungen zu tun. Die Geschichten, die wir heute hören, insbesondere die Comics, die wir lesen, sähen sicher anders aus, wenn Micky Maus seit vielen Jahren von Künstler:innen beliebig für ihre eigenen Werke hätte wiederverwendet werden dürfen.“

Lehrkraft: „Allerdings ist der Prozess – etwas Vorhandenes zu nehmen, zu verändern und in neue Geschichten einzubetten – immer schon das, was Menschen machen. Es zeichnet die drei Grundbausteine der Kreativität aus: kopieren, verändern, kombinieren. Walt Disney selbst hat davon ausgiebig Gebrauch gemacht: Seine ersten Zeichentrickfilme waren allesamt Märchen, die von anderen Autor:innen Jahre zuvor ausgedacht wurden. Schneewittchen und die sieben Zwerge, Pinocchio, Cinderella, Alice im Wunderland, Peter Pan, u. v. m.“

Lehrkraft: „Damit eine kreative Verwendung von Werken trotzdem ohne Erlaubnis der Autor:innen möglich ist, wurde die Creative-Commons-Lizenz erfunden, damit beschäftigen wir uns im nächsten Schritt.“

Lehrkraft: „Bearbeite die Fragen 3 und 4 von □ Material #3-B.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Aufgabe 3:

Die Schüler:innen lesen sich das Infoblatt „Urheberrecht“ von kapiert.de durch. Sie beantworten die Fragen.

- Was darf ich tun? Lösung: Du darfst Videos, Bilder, Songs oder Texte, die du selbst erstellt hast, im Netz veröffentlichen.
- Was muss ich beachten? Falls du ein Werk von einem:r anderen Urheber:in veröffentlichen willst, brauchst du dessen/deren Genehmigung und musst per E-Mail um Erlaubnis fragen.
- Was ist verboten? Du darfst Werke von anderen Urheber:innen nicht ohne Erlaubnis veröffentlichen.

Aufgabe 4:

Du darfst das Werk kopieren, verändern und veröffentlichen, wenn du den Namen der Urheber:in nennst und du mit der Veröffentlichung des Werks kein Geld verdienst.

PHASE ERARBEITUNG 2 / GRUPPENARBEIT

- 6 | CC Lizenzen kennen
7 | CC-Materialien korrekt zitieren und verwenden



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Schüler:innen informieren sich über die CC-Lizenzen anhand eines Webcomics des brasilianischen Künstlers nerdson.

Lehrkraft: „Bearbeite die Frage 5 von □ Material #3-B.“

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Diese Rechercheaufgabe muss mit digitalen Endgeräten durchgeführt werden. PC-Raum, Laptopwagen oder Tablet sind gut dafür geeignet, BYOD-Geräte (vorwiegend Smartphones) sind wegen der kleinen Bildschirmgröße und der großen Comicseiten eher weniger gut geeignet, dennoch ist das Arbeiten damit prinzipiell möglich.

Aufgabe 5: Die Lösung befindet sich auf der Link-Seite, die über den Medienpass-LMS-Kurs zu erreichen ist, und lautet: CC BY-SA 4.0. D.h. das Bild darf kopiert, veröffentlicht und verändert werden, wenn der Name des Urhebers genannt ist und das Bild unter gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben wird.

PHASE AUSTAUSCH / SICHERUNG 2 IM PLENUM

- 6 | CC-Lizenzen kennen
7 | CC-Materialien korrekt zitieren und verwenden



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Ergebnisse der Recherche und der eigenen Lizenzierung werden im Klassenplenum projiziert und besprochen.

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Es ist weniger zu erwarten, dass die Schüler:innen Expert:innen darin werden, ihre eigenen Werke mit einer passenden CC-Lizenz zu versehen, vielmehr müssen sie jedoch das richtige Zitieren lernen – gerade von CC-Material –, da dieses immer häufiger im Internet zu finden ist und in den seltensten Fällen juristisch korrekt auf solches Material verwiesen wird.

PHASE ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERPRÜFUNG

- 2 | Erkennen von rechtlichen Unterschieden zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen
4 | Folgen eines ungeschützten Umgangs mit Werken reflektieren



Inhalte | Formen | Fragestellungen

Die Schüler:innen testen ihr Wissen zum gesamten Unterrichtsvorhaben mit einem Online-Quiz. Dirigieren Sie die Schüler:innen zum Quiz auf den Medienpass-LMS-Kurs. t1p.de/medienpass

Erwartungen | Ergebnisse | Hinweise

Je nach Verfügbarkeit von Endgeräten ist hier auch eine Teambildung oder die Projektion nur eines Wissensquiz für alle möglich. Die Wissensüberprüfung mit diesem Online-Quiz kann auch zu Hause zusammen mit den Eltern durchgeführt werden. Das gesamte Quiz mit Lösungen, Begründungen und Hinweisen auf den Gesetzestext finden Sie unter □ Material #3-Zusatz.

Persönlichkeitsrechte

Die Foto-Ampel



© www.foto-ampel.de

Bitte sieh dir die Ampeln genau an und erkläre, welche Ampel am besten zu deiner Einstellung passt.

Welcher „Ampeltyp“ bist du?

Was kannst du machen, wenn jemand von dir ein Foto macht, obwohl du deine Ampel auf Gelb oder Rot gestellt hast?

Was ist ein:e Werkschaffende:r?

Ein Bild aus dem Kunstunterricht wird digitalisiert und auf der Schulhomepage veröffentlicht.

„Annabells Kunstlehrer scannt ihr selbst gemaltes Landschaftsbild der Toskana ein und präsentiert es neben weiteren Unterrichtsergebnissen aus dem Kunstunterricht auf der Schulhomepage.

Marc aus der Parallelklasse entdeckt das Bild bei der Recherche für sein Italienreferat und kopiert das Bild in seine digitale Präsentation.

Annabells Freundin erkennt das Bild in Marcs Präsentation und berichtet Annabell in der nächsten Pause davon. Annabell ist auf einmal richtig sauer.“

Bitte notiert in Stichworten eure Meinung zu folgenden Fragen:

- Wer hat die kreative Leistung am Bild erbracht? Wie sollte das eurer Meinung nach gewürdigt werden?

- Darf die Kunstlehrkraft das Bild online stellen? Was muss sie beachten?

- Darf Marc das Bild für seine Präsentation nutzen? Was muss er machen, wenn er das Bild nutzen möchte?

- Gilt das, was für Bilder gilt, eurer Meinung nach auch für selbst geschriebene (Lied-)Texte?

- Sollte es Regeln zwischen denjenigen geben, die Bilder, Texte oder Musik produziert haben, und denjenigen, die diese Werke nutzen wollen?

Zusammenfassung Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt den Urheber:innen davor, dass andere Menschen ihre Werke ungewollt benutzen.

Der Schutz gilt für eigene Texte, Musik, Bilder, Zeichnungen – also alles, was ein Werk genannt werden kann.

Verletzungen des Urheberrechtes sind strafbar. Man kann auf Schadensersatz verklagt werden oder muss sofort alle fremden Werke löschen.

Eine Erklärung in leichter Sprache findet ihr hier: [🔗 https://hurraki.de/wiki/Urheberrecht](https://hurraki.de/wiki/Urheberrecht)

„Musik trifft Urheberrecht“

- Bitte fülle den folgenden Lückentext mithilfe der Informationen aus dem Videoclip aus:

Wenn eine Musikerin einen Song schreibt, ist sie die _____ .

Ihre Songs sind ihr persönliches _____ .

Es steht in Verbindung mit ihrem _____ , der immer genannt werden muss.

Die Rechte der Urheber:innen werden durch das _____ geschützt.

Das bedeutet, dass Werke nicht ohne Erlaubnis der Urheber:innen _____

oder _____ werden dürfen.

Die Urheber:innen entscheiden also über die _____ und _____

ihres Werkes.

Wenn du eine CD kaufst, hast du nur ein _____ zum Anhören erworben. Auch wenn

die Musik im _____ läuft, kannst du sie nicht einfach für eigene _____

nutzen, sondern du musst zusätzliche Nutzungsrechte erwerben.

Billiger wird es in jedem Fall, wenn man Musik selbst komponiert oder Musik nutzt, die die Urheber:innen

bereits _____ zur Verfügung stellen. Das Urheberrecht _____ also alle,

die ein Werk geschaffen oder daran die Nutzungsrechte erworben haben.

Es schützt somit auch deine Werke, wie zum Beispiel:

„Musik trifft Urheberrecht“ | Lösungen

- Bitte fülle den folgenden Lückentext mithilfe der Informationen aus dem Videoclip aus:

Wenn eine Musikerin einen Song schreibt, ist sie die Urheber:in.

Ihre Songs sind ihr persönliches Werk.

Es steht in Verbindung mit ihrem Namen, der immer genannt werden muss.

Die Rechte der Urheber:innen werden durch das Urheberrecht geschützt.

Das bedeutet, dass Werke nicht ohne Erlaubnis der Urheber:innen kopiert

oder veröffentlicht werden dürfen.

Die Urheber:innen entscheiden also über die Verwertung und Vergütung

ihres Werkes.

Wenn du eine CD kaufst, hast du nur ein Nutzungsrecht zum Anhören erworben. Auch wenn

die Musik im Radio läuft, kannst du sie nicht einfach für eigene Medienprodukte

nutzen, sondern du musst zusätzliche Nutzungsrechte erwerben.

Billiger wird es in jedem Fall, wenn man Musik selbst komponiert oder Musik nutzt, die die Urheber:innen

bereits lizenzfrei zur Verfügung stellen. Das Urheberrecht schützt also alle,

die ein Werk geschaffen oder daran die Nutzungsrechte erworben haben.

Es schützt somit auch deine Werke, wie zum Beispiel:

Bitte notiert in Stichworten oder kurzen Sätzen, wie ihr das Verhalten von Felix, Elena und Florian beurteilt.

Bitte diskutiert in der Gruppe die Beispiele. Geht dazu bitte für jedes Beispiel folgendermaßen vor:

- Bildet euch zunächst alleine eine Meinung zu dem Beispiel (3 Minuten nachdenken, ohne zu sprechen).
- Tauscht euch danach etwa 3 Minuten in der Gruppe aus und haltet euer Urteil schriftlich fest.
- Bestimmt ein Gruppenmitglied für jedes Beispiel, das euer Urteil im Plenum vorstellt.

Felix' Hausaufgabe

Felix findet im Internet den perfekten Antworttext für die Erdkundehausaufgabe. Er kopiert den Text und fügt noch schnell zwei Fachbegriffe, die der Erdkundelehrer unbedingt gefordert hat, ein. Dann reicht er die Antwort über die Lernplattform – wie vom Lehrer gefordert – ein und freut sich, dass er noch Zeit für ein PC-Spiel hat.

Sarahs Gedicht

Sarah schreibt im Deutschunterricht ein Liebesgedicht, das sie nach der Stunde im Klassenraum liegen lässt. Ihre Mitschülerin Elena findet das Gedicht am Nachmittag und muss sofort schmunzeln.

Spontan beschließt sie, es mit nach Hause zu nehmen und es dort einzuscannen. Später möchte Elena auch andere Mitschüler:innen zum Schmunzeln bringen und verbreitet das Liebesgedicht über eine Chatgruppe mit der Überschrift „Sarah ist verknallt!“

Florians Mitschnitt

Florian nimmt in der Deutschstunde mit seinem Smartphone ein Video auf, wie seine Lehrerin Frau Meyer seinen Mitschüler Michael wegen seines Verhaltens grob zurechtweist. Da er Michael nicht mag, kopiert er diese Auseinandersetzung und gibt Kopien zur Unterhaltung an seine Freunde weiter.

Bitte notiert in Stichworten oder kurzen Sätzen, wie ihr das Verhalten von Felix, Elena und Florian beurteilt. | Lösungsbeispiele

Bitte diskutiert in der Gruppe die Beispiele. Geht dazu bitte für jedes Beispiel folgendermaßen vor:

- Bildet euch zunächst alleine eine Meinung zu dem Beispiel (3 Minuten nachdenken ohne zu sprechen).
- Tauscht euch danach etwa 3 Minuten in der Gruppe aus und haltet euer Urteil schriftlich fest.
- Bestimmt ein Gruppenmitglied für jedes Beispiel, das euer Urteil im Plenum vorstellt.

Felix' Hausaufgabe

Felix findet im Internet den perfekten Antworttext für die Erdkundehausaufgabe. Er kopiert den Text und fügt noch schnell zwei Fachbegriffe, die der Erdkundelehrer unbedingt gefordert hat, ein. Dann reicht er die Antwort über die Lernplattform – wie vom Lehrer gefordert – ein und freut sich, dass er noch Zeit für ein PC-Spiel hat.

Felix täuscht seinem Erdkundelehrer eine eigene Leistung vor. Er hat es versäumt, bei der Übernahme fremder Passagen gemäß § 51 UrhG die Quelle zu nennen. Da die umfangreichen fremden Passagen hier – im Vergleich zu den eigenen beiden Fachbegriffen – nicht der „Erläuterung des Inhalts“ dienen, hätte er aber selbst bei einem Quellennachweis nicht im Sinne des Urheberrechts gehandelt.

Sarahs Gedicht

Sarah schreibt im Deutschunterricht ein Liebesgedicht, das sie nach der Stunde im Klassenraum liegen lässt. Ihre Mitschülerin Elena findet das Gedicht am Nachmittag und muss sofort schmunzeln.

Spontan beschließt sie, es mit nach Hause zu nehmen und es dort einzuscannen. Später möchte Elena auch andere Mitschüler:innen zum Schmunzeln bringen und verbreitet das Liebesgedicht über eine Chatgruppe mit der Überschrift „Sarah ist verknallt!“

Sarahs Liebesgedicht ist natürlich ein Werk! Sie alleine darf über die weitere Nutzung und Vervielfältigung als Urheberin entscheiden. Insofern darf Elena – auch wenn sie andere zum Schmunzeln bringen möchte – nicht in dieser Form handeln. Sarah hat zudem ein Recht auf sofortige Löschung der digitalen Inhalte (§97 UrhG) oder aber auch einer angemessenen Vergütung (§ 12 UrhG).

Florians Mitschnitt

Florian nimmt in der Deutschstunde mit seinem Smartphone ein Video auf, wie seine Lehrerin Frau Meyer seinen Mitschüler Michael wegen seines Verhaltens grob zurechtweist. Da er Michael nicht mag, kopiert er diese Auseinandersetzung und gibt Kopien zur Unterhaltung an seine Freunde weiter.

Der Film ist Florians Medienprodukt, er darf also eigentlich als Urheber über die Vervielfältigung und Verbreitung entscheiden. Aber er muss natürlich zunächst die Rechte am Bild und Ton der gefilmten und aufgenommenen Personen – also von Frau Meyer und Michael – haben. Da er diese nicht hat, darf er weder kopieren noch weitergeben. Hinzu kommt erschwerend, dass ohne Erlaubnis im Unterrichtsraum überhaupt nicht von Schüler:innen gefilmt oder mitgeschnitten werden darf! (§ 22 Kunst-UrhG und § 201 StGB).

Urheberrecht – Copyright

Sammelt mithilfe der Tabelle, wie oft ihr Angaben zum Urheberrecht in Werken gefunden habt. Schreibt die Anzahl der Funde in die Kästchen. Wenn ihr zum Beispiel den dritten Satz „Diese DVD ist kopiergeschützt“ auf 4 DVDs gefunden habt, tragt bitte eine 4 in der Spalte „Film/DVD“ ein. Bringt die Werke in die nächste Unterrichtsstunde mit.

Erläuterungen

- Copyright = Urheberrecht
- © = das 1909 in den Vereinigten Staaten eingeführte Copyrightzeichen
- All rights reserved = alle Rechte vorbehalten
- Reverse Engineering = Nachkonstruktion

Urheber, Werk, Verwertung, Vergütung, Nutzungsrecht, Lizenz
 Copyright, Kopierschutz, Vorführung, Privatgebrauch, Verlag, § 52 UrhG

Beispiele	Buch	Film / DVD	Musik / CD	Spiel	Zeitschrift
Erschienen im ABC-Verlag – Copyright 2004					
© DEF-Spieleverlag 2010					
Diese _____ ist kopiergeschützt.					
Diese _____ (Bild und Ton) ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt.					
Unerlaubte Vervielfältigung, Reverse Engineering, Übertragung, öffentliche Vorführung, Verleih, kostenpflichtiges Spielen (...) sind strengstens untersagt.					
All rights reserved					

Bitte bewerte diese Beispiele:
Ist das Verhalten der Jugendlichen erlaubt oder verboten?

	Ja, das ist erlaubt und legal	Nein, das ist verboten und illegal
1. Tom schaut sich Filme und Serien bei kinox.to oder anderen Portalen an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Lisa schaut sich mit ihrer Freundin gemeinsam auf Netflix einen Film an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Alexis lädt Filme von den Internet-Portalen iTunes und maxdome auf seinen Rechner herunter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Marie macht private Kopien von Filmen aus legalen Quellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Timo vervielfältigt privat Raubkopien.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Anne stellt Musik aus den Charts übers Netz anderen zur Verfügung (Webserver, Blog, Peer-to-Peer Netzwerk oder ähnlich).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Daniel spielt mit dem Account von seinem Bruder bei Steam Computerspiele.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. Klara hat einige Passagen aus Maries Tagebuch fotografiert und stellt die Fotos ins Internet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9. Paul lädt Musik von YouTube herunter und speichert sie auf seiner Festplatte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Ayse brennt ihre selbst komponierte Musik auf 5 CDs und schenkt sie ihren besten Freundinnen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Marc kopiert ein beliebtes PC-Spiel für seinen Freund.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Lukas nimmt beim Konzert seiner Lieblingsband das gesamte Konzert auf, um es zu Hause noch einmal anzuhören.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte bewerte diese Beispiele:

Ist das Verhalten der Jugendlichen erlaubt oder verboten? | Lösungen

	Ja, das ist erlaubt und legal	Nein, das ist verboten und illegal
1. Tom schaut sich Filme und Serien bei kinox.to oder anderen Portalen an.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2. Lisa schaut sich mit ihrer Freundin gemeinsam auf Netflix einen Film an.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Alexis lädt Filme von den Internet-Portalen iTunes und maxdome auf seinen Rechner herunter.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Marie macht private Kopien von Filmen aus legalen Quellen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Timo vervielfältigt privat Raubkopien.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6. Anne stellt Musik aus den Charts übers Netz anderen zur Verfügung (Webserver, Blog, Peer-to-Peer Netzwerk oder ähnlich).	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7. Daniel spielt mit dem Account von seinem Bruder bei Steam Computerspiele.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
8. Klara hat einige Passagen aus Maries Tagebuch fotografiert und stellt die Fotos ins Internet.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9. Paul lädt Musik von YouTube herunter und speichert sie auf seiner Festplatte.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Ayse brennt ihre selbst komponierte Musik auf 5 CDs und schenkt sie ihren besten Freundinnen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Marc kopiert ein beliebtes PC-Spiel für seinen Freund.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12. Lukas nimmt beim Konzert seiner Lieblingsband das gesamte Konzert auf, um es zu Hause noch einmal anzuhören.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Erlaubt oder nicht erlaubt? 6 Beispiele | Lösungen

1 Amelie lädt ein mit ihrem Smartphone gemachtes Video hoch, dass ihre Freundin Nele auf ihrem Pferd zeigt. Sie hat diese nicht gefragt, ob sie das Video hochladen darf.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 22 KunstUrhG**

► Da Nele vermutlich keine „Celebrity“ (Popstar, Politiker etc., juristisch: „Person der Zeitgeschichte“) ist, darf das Video nicht hochgeladen werden. Nele und ihre Eltern müssen hierfür um Erlaubnis gefragt werden.

2 Linus macht tolle Fotos der Barclaycard-Arena in Hamburg und stellt sie ins Netz.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 59 UrhG**

► Die eigenen Fotos der Außenansicht von Bauwerken in Deutschland dürfen in der Regel veröffentlicht werden („Panoramafreiheit“). Es gibt jedoch länderspezifische Unterschiede.

t1p.de/medienpass

3 Marcel hat Sorge um seine kopiergeschützte Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber mit einem passenden Programm, das den Kopierschutz umgeht.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 95a UrhG**

► Das ist nicht erlaubt, da die CD kopiergeschützt ist. Wenn die Original-CD beschädigt wird, kann er sich an den Softwarehersteller wenden.

4 Noah ist Fan des BVB Dortmund. Er veröffentlicht das Logo des Vereins auf seiner privaten Homepage.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 15; § 19a UrhG**

► Das Logo ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Einverständnis des/der Rechteinhabers/Rechteinhaberin (hier BVB) verwendet werden.

5 Selina postet einen Songtext von Michael Jackson, der ja bereits 2009 gestorben ist.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 64 UrhG**

► Urheberrechte enden 70 Jahre nach dem Tod des Autors/der Autorin. Im Anschluss wird der Text frei und man kann ihn frei nutzen. Ein Songtext, dessen Autor:in erst seit 14 Jahren tot ist, ist noch nicht frei von Urheberrechten. Die Rechte gehen auf die Erb:innen über, wenn der/die Autor:in stirbt, sodass der Text nur hochgeladen werden darf, wenn die Erb:innen – oder ein:e andere:r Rechteinhaber:in wie der Plattenverlag oder eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA – dem zugestimmt haben.

6 Hannah kopiert einen Textausschnitt über Rihanna aus einer Webseite einer deutschen Wochenzeitung und lädt ihn in die Community.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: **§ 51 UrhG**

► Texte aus Zeitschriften, Büchern, Webseiten usw. sind bis auf einige Ausnahmen immer urheberrechtlich geschützt. Der Urheberrechtsschutz gilt unabhängig davon, ob und wo ein Werk veröffentlicht wurde. Grundsätzlich bedarf es für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Texten einer Zustimmung von dem/der Rechteinhaber:in (Autor:in/Verlag).

Ausnahme ist u. a. das Zitatrecht.

Beim Zitieren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Zitat muss in einem eigenen Werk erfolgen.
- Das Zitat darf einen angemessenen Umfang nicht überschreiten.
- Es muss ein Zitatzweck vorliegen, also ein innerer Zusammenhang zwischen dem eigenen Werk und dem zitierten Werk.
- Das zitierte Werk oder der Werkteil dürfen nicht verändert werden.
- Die Quelle muss angegeben werden.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Ein Video hochladen

1 Amelie lädt ein mit ihrem Smartphone gemachtes Video hoch, das ihre Freundin Nele auf ihrem Pferd zeigt. Sie hat diese nicht gefragt, ob sie das Video hochladen darf.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)
Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 51 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Zitatrecht)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- (1) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- (2) Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
- (3) einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 22 KunstUrhG (Kunst-Urheberrechtsgesetz)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Ein Foto ins Netz stellen

2 Linus macht tolle Fotos der Barclaycard-Arena in Hamburg und stellt sie ins Netz.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)
Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 22 KunstUrhG (Kunst-Urheberrechtsgesetz)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 59 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Panoramafreiheit)
Werke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Eine CD kopieren

3 Marcel hat Sorge um seine kopiergeschützte Original-Software-CD und kopiert sie vorsichtshalber mit einem passenden Programm, das den Kopierschutz umgeht.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)
Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 22 KunstUrhG (Kunst-Urheberrechtsgesetz)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 95a UrhG (Urheberrechtsgesetz: Schutz technischer Maßnahmen)

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Ein Logo veröffentlichen

4 Noah ist Fan des BVB Dortmund. Er veröffentlicht das Logo des Vereins auf seiner privaten Homepage.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 22 KunstUrhG (Kunst-Urheberrechtsgesetz)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)
Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18)

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
- das Senderecht (§ 20),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

§ 51 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Zitatrecht)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- (1) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- (2) Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
- (3) einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Einen Songtext posten

5 Selina postet einen Songtext von Michael Jackson, der ja bereits 2009 gestorben ist.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 51 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Zitatrecht)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- (1) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- (2) Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
- (3) einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
 (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 64 UrhG (Urheberrechtsgesetz Allgemeines)

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Erlaubt oder nicht erlaubt? Ein Textausschnitt für die Community

6 Hannah kopiert einen Textausschnitt über Rihanna aus einer Webseite einer deutschen Wochenzeitung und lädt ihn in die Community.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: _____

- Bitte diskutiert in der Gruppe das Beispiel und entscheidet, ob es erlaubt oder nicht erlaubt ist.
- Bestimmt aus der Textsammlung den zugehörigen Gesetzestext, der als Begründung für eure Entscheidung dienen könnte.
- Bitte schreibt eine kurze eigene Begründung für eure Entscheidung.

§ 15 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Allgemeines)

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- das Verbreitungsrecht (§ 17),
- das Ausstellungsrecht (§ 18).

§ 64 UrhG (Urheberrechtsgesetz Allgemeines)
Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 51 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Zitatrecht)

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

- (1) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
- (2) Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbstständigen Sprachwerk angeführt werden,
- (3) einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbstständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 53 UrhG (Urheberrechtsgesetz: Privatkopie)

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

§ 19a UrhG (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung)
Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Schutz von Werken und digitaler Kultur

Micky Maus wurde bekannt durch den Film „Steamboat Willie“, der am 18. November 1928 in New York zum ersten Mal aufgeführt wurde. Dieses Datum gilt auch als Geburtstag von Micky Maus. Micky Maus wurde erschaffen vom Zeichner Walt Disney, geboren am 5. Dezember 1901 in Chicago, gestorben am 15. Dezember 1966 in Burbank, Kalifornien.
Quelle: Wikipedia.de, [t1p.de/medienpass](https://www.t1p.de/medienpass)

Das Urheberrecht schützte damals Werke wie z.B. Micky Maus 56 Jahre lang nach der ersten Veröffentlichung des Werkes.



© Daniel on clipartkey.com

Aufgabe 1: (Einzelarbeit)

Berechne, wann die Schutzfrist von Micky Maus nach früherem Urheberrecht abläuft.

Hilfestellung: Die Schutzfrist endete immer am 01.01. des Folgejahres, 56 Jahre nach Erscheinen des Werkes. D.h. wenn ein Werk im Jahr 1900 erscheint, rechnet man 1901 + 56 Jahre.

Die Schutzfrist für Micky Maus endete früher: _____

Micky Maus wäre nach dieser Berechnung heute gemeinfrei. Das heißt, dass du auch eigene Micky-Maus-Comics zeichnen und verkaufen könntest. In den Jahren 1976 und 1998 gab es aber in den USA den sog. Copyright Term Extension Act (der sogar auch „Mickey Mouse Protection Act“ genannt wird), der die Schutzfrist von Werken auf 70 Jahre nach dem Tod des Autors oder 95 Jahre nach Veröffentlichung erhöht (je nachdem, was zuerst eintritt).

Aufgabe 2: (Partnerarbeit)

Berechne, wann die Schutzfrist von Micky Maus nach aktuell geltendem Recht abläuft.

Die Schutzfrist endet: _____

Man muss immer zwischen einer illegalen Verwendung eines Werkes (wenn du z. B. einfach so mit dem Werk anderer Geld verdienst) und einer legalen Verwendung eines Werkes unterscheiden. YouTuber und Gamer, die ihr Können in Streams und Aufzeichnungen zeigen, müssen da besonders vorsichtig sein. Vorsichtshalber sollten sie immer nachfragen, ob sie z.B. ein Game öffentlich zeigen dürfen.



The Pyjama Party, Pepper and Carrot von David Revoy.
Lizenz: Creative-Commons-Namensnennung 4.0 (CC-BY)

Doch manche Werke darfst du einfach so benutzen, ohne vorher um Erlaubnis zu fragen. Diese Werke nutzen die Creative-Commons-Lizenz, die bestimmte Nutzungen durch dich und andere erlaubt. Man kann fast alle Werke, die unter der Creative-Commons-Lizenz stehen, für sein eigenes Werk verwenden, es kommt nur noch darauf an, was man mit seinem eigenen Werk machen möchte (z. B. Geld verdienen).

Ein Beispiel für ein Comic, welches unter so einer Lizenz verbreitet wird, findest du im Medienpass-LMS-Kurs.

[t1p.de/medienpass](https://www.t1p.de/medienpass)

Aufgabe 3: (Gruppenarbeit in Kleingruppen von 2 – 4 Personen)

Lest euch das Infoblatt „Urheberrecht von kapiert.de durch. t1p.de/medienpass

- Was darf ich tun?
- Was muss ich beachten?
- Was ist verboten?

Lest euch die beiden verlinkten Webseiten auf unserer Online-Materialseite durch.

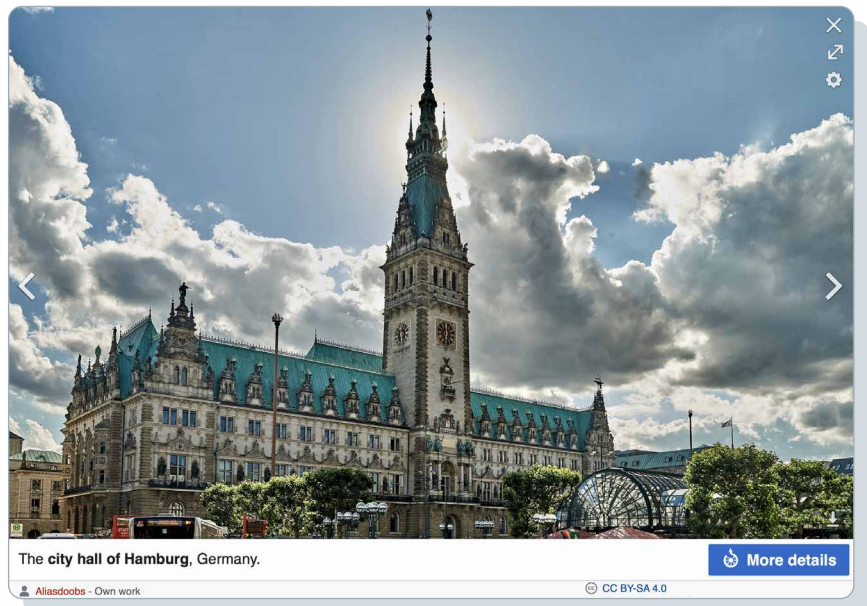
Aufgabe 4: (Gruppenarbeit in Kleingruppen von 2 – 4 Personen)

Beschreibt, was ihr tun müsst, wenn ihr ein Werk mit dieser Lizenz benutzen möchtet. Lest euch dazu das Webcomic von nerdson durch. t1p.de/medienpass



Aufgabe 5: (Einzelarbeit)

Wie verwendest du dieses Bild korrekt? Was musst du alles angeben?



Stelle dir vor, du möchtest das Bild in deinem Referat verwenden. Wie lautet der korrekte Verweis auf das Bild? Schreibe ihn auf:

Quiz

**1 Daniel hat eine neue Idee für seinen Podcast:
Er liest den neuen Harry-Potter-Band im Original vor – stundenlang!**

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 19 und § 19a

- ▶ Er muss sein Vorhaben anmelden und dafür Gebühren zahlen.
Die VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) nimmt das Recht des öffentlichen Vortrags eines erschienenen Werkes wahr.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19 Abs. 1: Vortragsrecht; § 19a:
Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

„(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.“

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

2 Elias macht eine DVD-Aufnahme seiner Lieblings-TV-Sendung – für sich privat.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 53

- ▶ Private Aufnahmen aus dem TV sind nach § 53 UrhG erlaubt.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 53: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 17: Verbreitungsrecht

„(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 15 Abs. 3: Allgemeines

„(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Unzulässig ist die „Verbreitung“. Diese liegt dann vor, wenn es um ein Verbreiten an die Öffentlichkeit im Sinne der §§ 17, 15 Abs. 3 UrhG geht.

Das ist dann gegeben, wenn das Werk oder das Vervielfältigungsstück die private Sphäre verlässt. Erfolgt die Weitergabe der Privatkopie im privaten Bereich, so liegt keine unzulässige Verbreitung vor. Man kann also z.B. die DVD an seinen besten Freund verschenken.

Quiz

3 Emma träumt von einer Karriere als Sängerin und verteilt schon jetzt ihre selbst produzierten eigenen Songs kostenlos auf CD.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 15 Abs. 1

► Sie selbst hat die Rechte an ihren eigenen Songs, es sei denn, es handelt sich um fremde Kompositionen (z. B. eine Coverversion), dann ist es nicht erlaubt.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 15 Abs. 1: Allgemeines

„(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).“

4 Jan bringt einen Mitschnitt einer Geschichtsdokumentation zum Zweiten Weltkrieg aus dem Fernsehen, die er selbst aufgezeichnet hat, mit in die Schule. Sein Lehrer zeigt den TV-Mitschnitt im Unterricht.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 19

► Grundsätzlich gilt: TV-Mitschnitte dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. TV-Sendungen sind immer urheberrechtlich geschützt. Wenn man eine Sendung lediglich aufnimmt, um sie sich später im privaten Kreis anzusehen, ist das gestattet.

Auch eine Lehrkraft kann eine solche Aufnahme in der Klasse zeigen, aber nur, wenn es sich um eine Sendung des Schulfunkprogramms oder um Ausschnitte aktueller Nachrichtensendungen handelt.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19: Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- Das Vorführen von ausgeliehenen Filmen aus Verleihstellen oder Medienzentren ist als Teil des Unterrichts erlaubt, ohne die Erlaubnis des/der Urhebers/Urheberin einzuholen.
- Privat gekaufte oder entlehene Filme aus Videotheken dürfen im Unterricht einer Klasse vorgeführt werden, aber nicht klassenübergreifend. Grundsätzlich wird die Klasse als nicht öffentlich gesehen, da eine gewisse Vertrautheit zwischen Lehrkraft und Schüler:innen gesehen wird und somit eine persönliche Beziehung vorhanden ist.
- Schulfernsehsendungen sind speziell für den Unterricht produziert worden und dürfen als Ganzes im Unterricht gezeigt werden. Die Löschung der Sendung ist spätestens am Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres notwendig.
- Die Vorführung von aufgezeichneten Fernsehsendungen oder von kopierten DVDs ist nicht in voller Länge erlaubt. Es dürfen maximal 5 Min. eines Films gezeigt werden (kleiner Teil eines Werkes). Die Vorführung eines Films in voller Länge ist nur von erworbenen oder entliehenen Originalen zulässig.
- Die Vorführung von selbst mitgeschnittenen Fernsehsendungen ist nur für Sendungen des Schulfunkprogramms und für Ausschnitte aktueller Nachrichtensendungen erlaubt, wenn Tagesaktualität gegeben ist.

Quiz

5 Jasmin (14 Jahre alt) filmt ihre gleichaltrigen Freundinnen und fragt deren Eltern, ob sie den Film veröffentlichen darf.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: KunstUrhG § 22

▶ Wenn die Gezeigten und deren Eltern damit einverstanden sind, ist das kein Problem.

Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) § 22

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

6 Jessica nutzt einen Konverter im Internet, um aus einem YouTube-Video die Musik in eine MP3-Datei umzuwandeln und herunterzuladen.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 53

▶ Da ein heruntergeladenes Video eine erlaubte Privatkopie ist, ist auch eine MP3-Version des Videos wieder eine erlaubte Privatkopie. Man darf diese dann zum Beispiel auch auf den MP3-Player überspielen oder an einen Freund schicken. Wer YouTube-Videos nur für den privaten Gebrauch herunterlädt, muss vom Urheberrecht nichts befürchten. Ob man für das Herunterladen eine bestimmte Software einsetzt, eine Erweiterung für den Browser verwendet oder auf eine Webseite geht, macht dafür keinen Unterschied. Beim Herunterladen wird eine Privatkopie auf dem eigenen Rechner angelegt – diese fällt unter die Privatkopie-Regelung, nach der Kopien für einen selbst, in der Familie und im Freundeskreis erlaubt sind.

Die so heruntergeladenen Videos darf man dann aber nicht wieder „öffentlich zugänglich machen“, also zum Beispiel erneut bei YouTube oder anderen Videodiensten posten oder an mehr als enge Freund:innen weitergeben. Das geht nach dem Urheberrechtsgesetz nicht ohne die Genehmigung der Rechteinhaber:innen.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 53: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

Durch das Recht auf Privatkopie (UrhG § 53 Abs. 1) wird das Zustimmungsgesetz des/der Urhebers/Urheberin für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch durch eine gesetzliche Lizenz gedeckt. Eine Privatkopie darf nur für den eigenen Gebrauch und für den Gebrauch im Familien- und Freundeskreis erstellt werden. Für die Herstellung und Weitergabe der Kopie darf man sich nicht bezahlen lassen. Es ist aber erlaubt, sich Materialkosten für die Kopie erstatten zu lassen. Es sind nur ein paar Kopien erlaubt. Die Rechtsprechung hat eine Obergrenze bis zu maximal sieben Kopien entwickelt. Eine Privatkopie darf sowohl mit analogen als auch mit digitalen Mitteln angefertigt werden. Damit steht fest, dass man als natürliche Person für den eigenen Gebrauch und für den Gebrauch im Familien- und Freundeskreis legale Online-Angebote wie YouTube, Web-Radio oder Internet-Fernsehen mitschneiden darf.

Quiz

7 Jonas macht einen Internet-Podcast wie ein echter Radio-DJ mit (fremder) Musik.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 15

- ▶ Er darf die Musik nur nutzen, wenn er auch entsprechende Gebühren an die GEMA zahlt. Radiosender können eine monatliche Pauschale abführen und somit sämtliche GEMA-Musik spielen.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 15: Allgemeines

„(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),*
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17),*
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18).“*

- ▶ Jedes Musikstück ist grundsätzlich rechtlich geschützt und darf nicht einfach verwendet werden. Zu jeder Musik gehört eine Lizenz, die vorschreibt, wofür man sie verwenden darf. Man benötigt also in jedem Fall die (schriftliche) Zustimmung des/der Urhebers/Urheberin oder falls der/die Urheber:in Mitglied der GEMA ist – die Erlaubnis der GEMA, um die Musik verwenden zu dürfen. GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) zieht die Gebühren für die Leistungsschutzberechtigten ein (Musiker:innen, die das Lied gespielt haben). Die Abrechnung erfolgt über die GEMA, sodass man sich mit der GVL nicht auseinandersetzen muss.

8 Julia fotografiert einen Star vom FC Bayern bei seinem privaten Stadtbummel in Hamburg.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: KunstUrhG § 23

- ▶ Das Recht am eigenen Bild ist für Personen des öffentlichen Interesses eingeschränkt. Dazu gehören auch Profifußballer:innen. Jedoch gilt dies nur für Fotos, welche diese Personen in ihrem „dienstlichen“ Umfeld zeigen. Ein privater Stadtbummel gehört nicht dazu.

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) § 23

„(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Quiz

9 Linus macht tolle Fotos von den Innenräumen der Arena in Hamburg und stellt sie ins Netz.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 59

- ▶ Fotos von den Innenräumen der Arena benötigen vor der Veröffentlichung die Einwilligung des/der Architekt:in.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 59: Werke an öffentlichen Plätzen

Die sogenannte Panoramafreiheit nach § 59 der UrhG gilt nur für Außenaufnahmen.

Bei Innenaufnahmen oder Aufnahmen von Gegenständen wie Skulpturen im Gebäudeinneren

bedarf es der Zustimmung des Urhebers oder des Rechteinhabers sowie des Inhabers des Hausrechts.

10 Luca nimmt Musik aus dem Internet-Radio auf und hört sie auf dem iPod.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 53

- ▶ Aufnahmen aus dem Radio sind erlaubt. Es gibt bei den zahllosen Internetradios die Möglichkeit, legal und kostenlos Musik aufzunehmen.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 53: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

„(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“

11 Lukas hat im Stadion ein Foto des Bayern-Torwartes Manuel Neuer gemacht und lädt es in seinen Blog.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: KunstUrhG § 23

- ▶ Nach dem deutschen Gesetz dürfen Abbildungen von Personen der Zeitgeschichte ohne Zustimmung öffentlich verwendet werden. Aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht ist die Nutzung eines Fotos von Manuel Neuer in der Community also unproblematisch.

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) § 23

„(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;*
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;*
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;*
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.*

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Quiz

12 Marvin hat beim Bayerischen Rundfunk eine tolles Sprachlernvideo entdeckt und lädt es auf YouTube hoch.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 19a

► Wer ein Video gemacht hat, ist für die Frage, ob es geschützt ist, unerheblich. Die Regeln sind immer die gleichen, ganz egal, ob es sich um ein Nutzer:innenvideo oder einen professionell erstellten Film des Bayerischen Rundfunks handelt. Das bedeutet, dass man das Video nicht hochladen darf, ohne hierfür eine Erlaubnis des Bayerischen Rundfunks zu haben.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19a: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Das Einstellen von TV-Mitschnitten bei Video-Hostern im Internet verstößt gegen das Veröffentlichungsrecht der jeweiligen Urheber:innen gemäß § 19a UrhG. Ohne deren Zustimmung ist eine solche öffentliche Zugänglichmachung daher rechtswidrig.

13 Max setzt bei Facebook einen Link auf ein Musikvideo, das bei YouTube eingestellt ist.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: EuGH

► Einen Link zu setzen, ist keine urheberrechtliche Nutzungshandlung.

Az. C-348/13: Framing

Der EuGH (Europäischer Gerichtshof) hat am 21. Oktober 2014 (Az. C-348/13) entschieden, dass das Einbinden eines YouTube-Videos auf einer anderen Webseite grundsätzlich keine Urheberrechtsverletzung darstellt.

Allerdings darf man nicht auf Webinhalte verlinken, wenn eindeutig erkennbar ist, dass sie illegal ins Netz gestellt wurden.

14 Melanie veröffentlicht ein Video, das aus Ausschnitten von YouTube-Videos anderer Nutzer:innen besteht.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 19a

► Man braucht die Erlaubnis der Rechteinhaber:innen der Videos. Dass das Video bei YouTube ohnehin online steht, ändert hieran nichts. Denn hiermit ist nicht gesagt, dass der/die Filmemacher:in generell damit einverstanden ist, dass sein/ihr Video bearbeitet und auch an anderer Stelle online genutzt wird.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19a: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Das Einstellen von TV-Mitschnitten bei Video-Hostern im Internet verstößt gegen das Veröffentlichungsrecht der jeweiligen Urheber gemäß § 19a UrhG. Ohne deren Zustimmung ist eine solche öffentliche Zugänglichmachung daher rechtswidrig.

Quiz

15 Michael hat Kopien von neuen Computerspielen von seinem Onkel bekommen. Er macht seinem Freund Alexander gerne eine Kopie.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 69d

- ▶ Software zu kopieren ist verboten (außer Sicherungskopie). Die darf nur sein Onkel machen. Dieser darf die Kopien aber nicht weitergeben. Michael darf keine weiteren Kopien machen und sie auch nicht weitergeben.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 69d: Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen

„(1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist.“

Eine Sicherheitskopie ist ein besonderes Vervielfältigungsstück, das nur anfertigen darf, wer ein Original besitzt, und auch nur dann, wenn es erforderlich ist.

16 Mila filmt heimlich Schüler:innen während der Pause, wie sie sich aus Spaß prügeln und die Lehrerin dabei ausrastet.

- Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: KunstUrhG § 22

- ▶ In der Schule darf ohne Zustimmung der Lehrkraft oder abgebildeter Schüler:innen nicht gefilmt werden.

Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) § 22

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Quiz

17 Nina lädt ein selbst produziertes Video hoch. Als Hintergrundmusik verwendet sie einen gekauften Song von Lady Gaga.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG § 15

► Es geht nicht um die Rechte an dem Video, die hat die Nutzerin selbst, sondern um die Rechte an der Musik. „Kommerzielle“ Musik in Videos zu verwenden und die Videos online zu stellen, bedarf einer Erlaubnis der Rechteinhaber:innen.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 15: Allgemeines

„(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).“

► Jedes Musikstück ist grundsätzlich rechtlich geschützt und darf nicht einfach verwendet werden. Zu jeder Musik gehört eine Lizenz, die vorschreibt, wofür man sie verwenden darf. Man benötigt also in jedem Fall die (schriftliche) Zustimmung des Urhebers – oder falls der Urheber Mitglied der GEMA ist – die Erlaubnis der GEMA, um die Musik verwenden zu dürfen. GEMA ist die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte. Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) zieht die Gebühren für die Leistungsschutzberechtigten ein (Musiker, die das Lied gespielt haben). Die Abrechnung erfolgt über die GEMA, sodass man sich mit der GVL nicht auseinandersetzen muss.

18 Robin lädt ein Foto hoch, das er in einem Lehrbuch gefunden und gescannt hat.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG 19a

► Es müssen erst die Rechte des Verlages und die Rechte des Fotografen erworben werden.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19a: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Hier können gleich mehrere Rechteinhaber:innen betroffen sein, die ihre Zustimmung zur Veröffentlichung geben müssen:

- Der Fotograf oder die Fotografin oder deren Agentur,
- der Verlag, aus dessen Buch das Bild stammt,
- Personen, die eventuell auf dem Bild abgebildet sind.

Quiz

19 Sandra lädt ein selbst gemachtes Foto vom Konzert einer bekannten deutschen Band hoch.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: KunstUrhG § 23

► Die Mitglieder der Band sind Personen der Zeitgeschichte, sodass sie nicht gefragt werden müssen, ob ihr Foto hochgeladen werden darf.

Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) § 23

„(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

20 Simon lädt Mitschnitte von Konzerten hoch, die er selbst gemacht hat.

Ja, das ist erlaubt Nein, das ist nicht erlaubt – gesetzliche Grundlage: UrhG 19a

► Bei Livekonzerten zu filmen ist grundsätzlich verboten. Es ist daher auch nicht erlaubt, solche Videos zu posten.

Urheberrechtsgesetz (UrhG) § 19a: Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Das Einstellen von Konzert-Mitschnitten bei Video-Hostern im Internet verstößt gegen das Veröffentlichungsrecht der jeweiligen Urheber:innen gemäß § 19a UrhG. Ohne deren Zustimmung ist eine solche öffentliche Zugänglichmachung daher rechtswidrig.

Sofern nicht anders gekennzeichnet, sind alle Gesetzestexte entnommen aus: Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH.

www.juris.de

www.gesetze-im-internet.de/urhg (Zugriff am 23.03.2023)

www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg (Zugriff am 23.03.2023)